



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Zweiter Abschnitt. Die sächsischen Stände der Karolingerzeit. § 30

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

2. Durch die erzielten Ergebnisse wird auch der ständischen Theorie Herbert Meyers die Grundlage entzogen.

a) Die Annahme eines ständischen Vorzugs des Ältesten setzt das Bestehen eines erbrechtlichen Vorzugs voraus. Ernst Mayer hat die Annahme, daß ein solcher Vorzug in der Tat bestanden habe, für alle deutschen Stämme vertreten, aber für Sachsen bestimmtere Zeugnisse vermißt. In diese Lücke ist Herbert Meyer mit der Annahme der nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Schöffengerichte und Handmalgüter getreten. Aber diese Ergänzung hat sich als unmöglich erwiesen. Es bleibt bei dem Fehlen eines Erbvorzugs.

b) Die Annahme eines Standesvorrechts der Erstgeborenen scheidet nicht nur an dem Fehlen des Erbvorzugs, sondern auch an den durchaus widersprechenden Nachrichten über die sächsischen Standesverhältnisse. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Gerichtsverfassung. Auch die sächsischen Standesverhältnisse des Mittelalters sind im Schrifttume eingehend untersucht worden. Es ist nicht gerecht und auch nicht vorsichtig, wenn Herbert Meyer ohne genauere Prüfung dieses Schrifttums eine umstürzende Lehre aufstellt. Da ihre Grundlage beseitigt ist, so glaube ich auf eine Kritik seiner Lehre für die ganze Zeit verzichten zu dürfen. Weil ich aber in den beiden ersten Teilen dieser Untersuchung die altsächsische Standesgliederung erörtert habe, so will ich noch den Widerspruch der neuen Lehre mit den Nachrichten dieser Zeit etwas näher hervorheben.

## Zweiter Abschnitt.

### Die sächsischen Stände der Karolingerzeit.

#### § 50.

1. Herbert Meyer kommt zu dem Ergebnis, daß nur der Geschlechtsälteste „der Edle“ ist, „der durch seinen Beruf als Geschlechtshauptling in den Besitz des Ahnenhofes (ethel) samt dem Ahnengrab aus der Reihe der anderen Geschlechtsmitglieder weit herausgehoben wird“. Es sei kein Zufall, daß im konservativen England „noch heute das jeweilige Familienoberhaupt der Lord oder der Earl ist. Er, der Geschlechtsälteste, der Senior, ist der Edle, alle anderen Mitglieder seines Geschlechts sind nicht adlig“. „Nur diese Auffassung, daß der Edle das Oberhaupt eines ge-

meinfreien Geschlechts ist, bietet eine Erklärung für die Tatsache, daß von Anbeginn an nach allen Nachrichten, die wir über das Ständewesen der Germanen haben, die ‚nobiles‘ aus dem Stande der Freien aufragen, aber doch ihm angehören, daß dem Blute nach als Abkömmlinge eines ‚adal‘ alle Freigeborenen Edeling sind und daß es also keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien gibt, mit einziger Ausnahme vielleicht der königlichen Geschlechter bei einigen Stämmen.“

Auf das Verkennen dieses Zusammenhangs wird auch meine eigene Ständetheorie zurückgeführt: „So hat Philipp Heck angenommen, daß die Edeling (nobiles) in Wahrheit die Freien seien; da er in ihnen einen selbständigen Geburtsstand sieht, war er genötigt, die unterhalb der nobiles stehenden ‚ingenui‘ oder ‚liberi‘ als Minderfreie zu deuten.“

2. Dieser Bericht über die Ständekontroverse und über meine eigene Ansicht, hat mich fast ebenso überrascht wie die Gerichtstheorie. An Bemühungen, meine Ansicht klarzustellen, habe ich es nicht fehlen lassen und doch muß ich es erleben, daß ein hervorragender Rechtshistoriker, wie Herbert Meyer, den Inhalt und den Aufbau meiner Lehre gründlich mißverstanden hat. Die „Tatsache“, in der Herbert Meyer den Grund der Streitfrage sieht, die Einstellung aller Freigeborenen in den Begriff Edeling ist mir bisher im Schrifttume überhaupt nicht als Ansicht begegnet. So viel ich sehe, ist Herbert Meyer ihr einziger Vertreter. Die ältere Ansicht, der ich seiner Zeit entgegentrat, war eine ganz andere. Sie sah in den Edelingen die ausschließliche Bezeichnung eines Vorrechtstandes und nahm nur für das lateinische nobilis, aber nicht für Edeling, die Ausdehnung auf weitere Kreise „angesehener“ Leute an. Die umfassendere Bedeutung von Edeling ist zuerst von mir vertreten worden, aber niemals in dem Umfange, den Herbert Meyer als Tatsache behauptet. Nur die Altfreien sind nach meiner Überzeugung Edeling im Rechtssinne gewesen, nicht die zahlreichen Freigeborenen, die von ihren Vorfahren her unfreier Abkunft waren. Diese Freigeborenen habe ich immer zu den Frilingen gerechnet. Meine Ansicht über die Frilinge ist gar nicht als Reflex aus meiner Deutung der Edeling entstanden. Ich habe meine Lehre immer auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltspunkte gestützt und zwar in erster Linie auf drei Gruppen: Einmal auf die Gesamtbilder, welche sich auf den Unterschied der

beiden Stände beziehen, dann auf zwei Teilbilder, auf besondere Nachrichten über den Friling und auf besondere Nachrichten über den Edeling<sup>82)</sup>. Die Frilingsnachrichten zerfallen in Zeugnisse über die Wortbedeutung, die „Frilingsstellen“ und in Nachrichten über die rechtliche und soziale Stellung, „die Libertinenzüge der Frilinge“. Diese Frilingsnachrichten habe ich von Anfang an als besonders wichtig betont, in meinen Gemeinfreien<sup>83)</sup>, in meinem Sachsenspiegel<sup>84)</sup>, in den friesischen Ständen<sup>85)</sup> und in meiner Standesgliederung<sup>86)</sup>. Auch bei der Zusammenstellung von Anhaltspunkten habe ich auf die Unabhängigkeit dieser Erkenntnisgründe hingewiesen<sup>87)</sup>. Die Behauptung, daß meine Auffassung der Frilinge nur ein Reflex aus meiner Auffassung der Edelingse sei, ist allerdings schon von Richard Schröder aufgestellt worden<sup>88)</sup>. Aber ich habe sofort und immer wieder mich gegen dieses Mißverständnis gewehrt<sup>89)</sup>. Auch Herbert Meyer gegenüber kann ich meinen Widerspruch nur wiederholen. Wer meine Deutung der Frilinge als bloßen Reflex aus meiner Deutung der Edelingse auffaßt, hat den Aufbau meiner Ansicht überhaupt nicht verstanden. Das Mißverständnis Herbert Meyers ist um so mehr zu bedauern, als es ihm die Bahn zu seinem Irrtum eröffnet hat. Wer von den Frilingsnachrichten, die ich z. B. in meiner Standesgliederung a. a. O. zusammengestellt habe, überhaupt Kenntnis nimmt, kann nicht auf den Gedanken verfallen, die ehelichen, aber nachgeborenen Söhne eines Edelings unter die Frilinge einzustellen.

3. Das Ergebnis, das diese Mißverständnisse und das unkritische Vertrauen auf Ernst Mayer gezeitigt haben, ist die Theorie der Blutgemeinschaft zwischen Edeling und Friling, eine Vorstellung

82) Vgl. Standesgliederung: 1. Die Gesamtbilder § 5 (Widukind, Rüstinger Kommentar, Heerfluchtstelle); 2. Die Frilingsnachrichten, § 6 u. § 7; 3. Die Edelingsnachrichten, § 8 u. § 9.

83) Die deutschen Bezeichnungen: b) Friling § 8 S. 46—59 u. §§ 48—50 „Die Libertinenzüge der Frilinge“ S. 323—43.

84) S. 518—19, S. 685 ff.

85) § 16 S. 189—201.

86) § 6 S. 30—41 (Frilingsstellen) und § 7 S. 41—48 (Die Libertinenzüge der Frilinge).

87) Gemeinfreie S. 355 oben, Standesgliederung S. 20, S. 100 ff.

88) ZRG 34 S. 363.

89) Ssp. S. 683, Fries. Ständ. S. 53, 63, 218, zuletzt und besonders nachdrücklich Standesgliederung S. 20.

der altsächsischen Standesgliederung, die zu den sichersten Nachrichten in einem, ich möchte sagen, konträren Gegensatz steht. Ich will mich mit zwei Gegenüberstellungen begnügen.

a) Nach dem früher mitgeteilten Berichte Widukinds<sup>90)</sup> unterscheiden sich die Edeling und Frilinge durch ihre Abkunft (gene). Die Standesmitglieder stammen von Vorfahren ab, die schon zur Zeit der Eroberung verschiedenen Standes waren. Von Güterbesitz oder Gerichtsherrschaft der Edeling wird nichts erwähnt. Jeder Nachkomme der altfreien Sachsen ist Edeling, auch wenn er solchen Besitzes entbehrt. Diese Abkunftverschiedenheit ist mit der Blutgemeinschaft Herbert Meyers nicht zu vereinigen. Nach Herbert Meyer sind auch die nachgeborenen Söhne eines Edelings Frilinge, obgleich sie dieselben Vorfahren haben wie der erstgeborene Bruder. Sie werden aber Edeling, sobald sie durch den Tod des Stammgutbesitzers zur Erbfolge berufen werden, obgleich sich natürlich ihre Abkunft nicht ändert. Die Sachkenntnis und die Zuverlässigkeit Widukinds steht außer jedem Zweifel. Deshalb widerlegt schon dieses Zeugnis die Ansicht Herbert Meyers.

b) Der Edelhof mit hoher Gerichtsbarkeit, von dessen Besitz nach Herbert Meyer die Eigenschaft als Edeling abhing, war nach Meyer nur den Schwertmagen zugänglich, nicht den Frauen. Es gab also nur männliche Edeling. Das würde auch dem englischen Rechte entsprechen. Die Tochter des Titelträgers gehört ebenso nur der gentry an, wie die nachgeborenen Söhne. Aber die altsächsischen Quellen zeigen auf den ersten Blick das Gegenteil. Es gab edle Frauen. Der nach Widukind wichtigste Schriftstellerbericht, die Erzählung Rudolfs von Fulda<sup>91)</sup>, bezeugt, daß nach dem sächsischen Gesetze ein jeder Stand nur unter sich heiraten sollte. Wie konnten die Edeling dieses Gebot erfüllen, wenn zu dem Stande nur Männer gehörten? Nach demselben Bericht wurde ein Friling mit dem Tode bestraft, der eine Edelingsfrau heimführte. Welchen Sinn hätte diese Vorschrift gehabt, wenn es überhaupt keine Edelingsfrauen gab? Es ist daher klar, daß diejenige Standesgliederung, der Herbert Meyer allgemeine Geltung bei den germanischen Stämmen zuschreibt, zunächst in Sachsen nicht bestanden hat. Aber sie findet sich auch sonst nirgends. Alle Stämme kennen edle Frauen (natürlich im Sinne von Altfreien).

90) Vgl. oben S. 20.

91) Vgl. oben S. 21.

4. Die Gegenründe ließen sich häufen. Mit einem leichten Staunen liest der Forscher, der sich mit der Ständegeschichte beschäftigt hat, daß es „keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien“ gegeben habe. Das Staunen wird durch die Erinnerung an die Quellenstellen aller Gebiete verursacht, in denen von einem *nobile genus*, einer *parentela ingenua*, einem *nobile stemma* und in anderen Worten von edlen Geschlechtern die Rede ist. Solche Stellen finden sich in Gesetzen<sup>92)</sup>, Formeln, Urkunden und den erzählenden Quellen, Chroniken, Klostersgeschichten und Heiligenleben. Die Meinung, daß es keine edlen Geschlechter im Rechtssinne gegeben habe, steht mit den Grundgedanken und Wertideen unseres Volkes in nicht vereinbarem Widerspruche<sup>93)</sup>.

5. Mit derselben Bestimmtheit wie für Sachsen sind die Lehren von Ernst Mayer und Herbert Meyer von dem Erb- und Standesvorzuge des Sippenhaupts auch für das friesische Recht auszuschließen. Hinsichtlich der Standesverhältnisse kann ich auf meine früheren Arbeiten<sup>94)</sup> verweisen. Dagegen will ich kurz auf die Beweise E. Mayers für den Erbvorzug eingehen, über die ich mich noch nicht geäußert habe. Ernst Mayer gibt zu, daß die ausführlichen Darstellungen des Erbrechts, die wir aus den Ommelanden besitzen, einen solchen Vorzug nicht erwähnen. In Wirklichkeit schließen sie sein Bestehen aus und zu dem gleichen Schlusse führen für ganz Friesland die allgemeinen Landrechte VI und XV. Mayer sagt, daß trotzdem das frühere Bestehen aus vier Nachrichten „besonders deutlich“ hervorgehe, nämlich aus dem Vorkommen des friesischen „*ethel*“, aus der Prozeßvertretung des Hausältesten, aus der „Heerfluchtstelle“ und aus einer Vorschrift des Westerwolder Landrechts. Die Nachprüfung dieser vier Belege ergibt m. E., daß keiner von ihnen auch nur eine leise Wahrscheinlichkeit erbringt.

1. An erster Stelle will ich auf einen Begriff eingehen, der immer wieder falsch verstanden wird und in eine Untersuchung über Hand-

92) Auch für Sachsen fehlt der gesetzliche Beleg nicht. In c. 18 der *Capitulatio* wird statt *nobilis* die Wendung gebraucht „*si de nobili genere fuerit*“.

93) Weitere Gründe, die gegen Herbert Meyer ins Gewicht fallen, finden sich angeführt Standesgliederung § 16 (Ernst Mayer) und § 17 Nr. 1 (Stammgutstheorie).

94) Vgl. für die Karolingerzeit zuletzt „Die Entstehung der *Lex Fisionum* 1927 S. 107 ff. und für die spätere Zeit „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907.

gemal hineingehört. Dieser Begriff ist das friesische „ethel“. Bei den beiden genannten Schriftstellern begegnet der alte Irrtum, daß man unter ethel besondere Adelsgüter verstanden habe, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten und eine ständische Bedeutung hatten, wie vermeintlich das sächsische hantgemal. Dieser Irrtum ist längst widerlegt<sup>95)</sup>. Das friesische ethel hat allerdings dieselbe Bedeutung wie hantgemal. Es ist nämlich gleichfalls ein Wort für „Heimat“, wenn auch von einem anderen Grundworte abgeleitet. Es kommen nur zwei Fundstellen in Betracht, eine friesische „Legitimationsstelle“<sup>96)</sup> und die „Herfluchtsstelle“, auf die wir unten zurückkommen. An der ersten Stelle finden wir den allgemeinen Heimatbegriff, an der zweiten Stelle die Bedeutung Heimaterde. Jeder Friese muß ein ethel haben, denn er kann sich bei Rückkehr aus der Verschollenheit nur durch die Kenntnis des ethel legitimieren. Nach der zweiten Stelle ist jeder wehrfähige Friese zur Landwehr verpflichtet und die Landwehr wird bezeichnet als Verteidigung des ethel. Das ethel ist an keiner der beiden Stellen ein besonderes Gut, ein Grundstück, und ist schon deshalb dem Rechte der Erstgeburt nicht zugänglich gewesen.

2. Auf die Prozeßvertretung des Hausältesten legt E. Mayer besonderes Gewicht. Sie hat auch frühere Forscher, z. B. v. Amira, sehr beschäftigt. Eine Prozeßvertretung durch den Hausältesten würde im Falle ihres Bestehens noch nicht das Erstgeburtsrecht beweisen, wie dies Mayer meint. Aber dieser Fall ist überhaupt nicht gegeben. Die Prozeßvertretung hat in Wirklichkeit gar nicht bestanden, sondern ist nur eine Hypothese, die friesische Abschreiber aufgestellt haben, um eine Textkorruptel, die sie für echt hielten, zu erklären.

Die Prozeßvertretung findet sich ganz allein in zwei friesischen Texten des Jus vetus friscum, in E I und in H II, in der Einleitung zu den Landrechten V und XXI. In keiner anderen friesischen Quelle wird eine solche Prozeßvertretung durch den Hausältesten erwähnt, so oft und ausführlich uns auch der Rechtsgang und die Beantwortung der Klage geschildert wird. An den beiden erwähn-

95) Vgl. die ausführliche Erörterung Gemeinfreie S. 452 ff.

96) Der Friese, der nach langer Abwesenheit aus der Fremde zurückkehrt, kann sein Erbe nur beanspruchen, „si potuerit cognoscere ethel et proprios agros“ usw. Wieder begegnet uns das Wissen und wieder fehlt die lateinische Übersetzung. Vgl. Küre 14.

ten Stellen wird auf Herausgabe von Land geklagt. Die Verteidigung wird in LandR V auf Kauf von einem Pilger, in LandR XXI auf Erbgang gestützt. Die Antwort wird wörtlich mitgeteilt und in beiden Stellen dem Ältesten des Hauses in den Mund gelegt<sup>96a</sup>). Aber diese Angabe der Texte hat dem Rechtsleben nicht entsprochen. Im Rechtsleben hat der Beklagte selbst geantwortet. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Antwort. Wenn der Hausälteste gesprochen hätte, so müßte er von dem Käufer oder dem Erben in der dritten Person geredet haben. Aber die Antwort weist in allen Texten die *Ich-Form* auf. Folglich hat in Wirklichkeit der Beklagte selbst geantwortet, der Käufer oder der Erbe. Diese Beobachtung ist vollkommen durchschlagend und genügt, die Prozeßvertretung durch den Hausältesten aus der friesischen Wirklichkeit auszuschneiden. Es liegt nur eine Erfindung der Schreiber vor.

Der Anlaß zu der Erfindung und ihre Entstehung wird durchaus verständlich, wenn man mit der Quellenkritik einsetzt und die verschiedenen Textformen chronologisch ordnet. In der Überlieferung der gemeinfriesischen Rechtssammlung ist, wie ich bei anderer Gelegenheit nachgewiesen habe<sup>96b</sup>), der Lateintext das Original. Die friesischen Texte sind alle Übersetzungen und Übersetzungsabschriften. In dem Lateintexte fehlt bei beiden Landrechten jede Einleitung. Es liegt nur die nackte Formel der Klagebeantwortung vor, und zwar in der Ichform. Die Übersetzer haben eine Einleitung hinzugefügt. R. hat richtig gearbeitet: Der Übersetzer legt die Antwort dem Beklagten in den Mund und bezeichnet ihn mit dem für diesen Begriff üblichen Worte „halder“. In W. ist nun infolge eines Hör- oder Schreibfehlers das h fortgefallen und aus halder das ganz unverständliche Wort „alder“ geworden. E I hat das Wort übernommen, auf eine Beziehung zum Lebensalter geraten und da-

96a) Als Beleg will ich das LandR V aus E I in dem wesentlichen Teile nach v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Rqu) S. 50 mitteilen. Der Text lautet: „tho huamsa ma lond askath, forth steppe ther alder, ther anda huse heldest se, ande quethe: ‚Thet lond, ther thu mi umbe to tinghe lathast, and to mi ascast, thet capade ic et ene rumfara; and hi ferde inur berch fel and flasc, and thet fia ther mithe.“ Bei der Bezeichnung der friesischen Texte mit Buchstaben folge ich der Übung von Richthofens (E = Emsigo, H = Hunsigo, R = Rüstringen, W = Westerlauwers).

96b) Übersetzungsprobleme S. 53 ff.

her durch den Relativsatz erläutert, „der des Hauses Ältester ist“. H. II hat diese Ansicht gebilligt, das Wort *alder* überhaupt gestrichen und durch den Inhalt der Erläuterung ersetzt. Auf diese Weise ist m. E. die Nachricht über Prozeßvertretung entstanden. Aber wie dem auch sein mag, die Ichform der Antwort stellt außer Zweifel, daß eine Schreiberhypothese vorliegt und kein Zeugnis für eine bestehende Rechtsübung.

3. In der Heerfluchtstelle<sup>97)</sup> wird der Fall gesetzt, daß von zwei (Variante: „drei“) Brüdern einer das Land verteidigt und der andere (Variante: „die anderen“) flieht. Dann wird angeordnet, daß der Flüchtige (Variante: „die Flüchtigen“) das Recht auf Erbschaftsteilung verliere. Die Worte lauten: „*nen delschip with sine broder* (Variante: *neen deel with thyne yongste broder*). Diese Vorschrift läßt als normalen Rechtszustand die Teilung unter Brüdern, also die Simultansukzession, erkennen. Sie schließt eine Einzelerbfolge des Erstgeborenen mit voller Bestimmtheit aus. Merkwürdigerweise sieht das E. Mayer nicht ein. Er zieht aus dieser Vorschrift vielmehr den Schluß, daß der fliehende Bruder bei Unterbleiben der Flucht nicht nur Miterbe, sondern *Alleinerbe* geworden wäre. Der klare Inhalt ergibt das Gegenteil.

4. Als vierter Beweis für das Erstgeburtsrecht des Adels erscheint bei Mayer das Westerwolder Landrecht: „Unmittelbar bezeugt ist das Vorrecht des Ältesten auf die Hofstätte im Westerwolder Landrecht I, § 1, § 24“<sup>97 a)</sup>. Diese späte Nachricht (1470), die m. E. auch nicht friesisch ist, weist allerdings das Haus dem ältesten Sohne zu, bezieht sich aber nicht auf Adelsgüter und nicht auf die gesetzliche Erbfolge, sondern enthält eine Sollvorschrift für die „bäuerliche Gutsübergabe“. Sie ist daher nicht geeignet, das Erstgeburtsrecht als Standesmerkmal eines Hochadels zu beweisen.

Nach der Meinung von Ernst Mayer soll durch diese 4 Nachrichten der Erbvorzug des Erstgeborenen für Friesland „besonders deutlich“ hervortreten, viel deutlicher als etwa für Sachsen. Nach meiner Ansicht ist das Nichtbestehen dieses Vorzugs für beide Gebiete gleich sicher.

97) Vgl. über diese von mir immer wieder besprochene Stelle, Fries. Ständ. S. 191 ff., S. 193 ff., Standesgliederung S. 29 und zuletzt Übersetzungsprobleme S. 208, 209. Die Angabe findet sich in einer älteren Fassung (Fivelgo) und in einer jüngeren (Jurisprudentia Frisica), die ich im Texte als Variante zitieren will.

97 a) Rqu S. 260, Z. 27. Die Überschrift lautet: „Von Latinge der guederen.“